



## Verfahrensvermerke

Stand der Planunterlagen: .....  
 Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990.  
 Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Soest, den .....

Kreis Soest  
 Bau, Kataster, Straßen, Umwelt  
 Liegenschaftskataster und Vermessung

im Auftrag

.....

**AUFSTELLUNGSBESCHLUSS**  
 Die Stadtvertretung der Stadt Rütten hat in ihrer Sitzung am 15.05.2014 die Aufstellung dieser Ergänzungssatzung gem. § 34 (4) Nr. 3 BauGB beschlossen.  
 Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt gemacht worden.

Rütten, den .....

.....

Bürgermeister

**BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT / BEHÖRDENBETEILIGUNG**  
 Gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 6 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB wurde auf eine frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB verzichtet. Die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde in Form einer Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 16.02.2015 bis 17.03.2015 durchgeführt.  
 Ort und Dauer der Offenlegung wurden am 15.01.2015 ortsüblich bekannt gemacht.  
 Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 26.01.2015 gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Rütten, den .....

.....

Bürgermeister

**SATZUNGSBESCHLUSS**  
 Die Stadtvertretung der Stadt Rütten hat gem. § 28 GO NRW i.V.m. § 34 (4) Nr. 3 BauGB in ihrer Sitzung am ..... die Ergänzungssatzung beschlossen.

Rütten, den .....

.....

Bürgermeister

**RECHTSVERBINDLICHKEIT**  
 Der Satzungsbeschluss gem. § 34 (4) BauGB wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.  
 Mit der Bekanntmachung ist diese Satzung rechtsverbindlich geworden.  
 Die Satzung liegt mit Begründung ab ..... bei der Stadtverwaltung Rütten, Fachbereich 3, zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus.

Rütten, den .....

.....

Bürgermeister

## I. Erklärung der Planzeichen

**Grenze des räumlichen Geltungsbereiches** gem. § 9 (7) BauGB  
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung gem. § 9 (7) BauGB

**Art und Maß der baulichen Nutzung** gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB  
 Grundflächenzahl gem. § 19 BauNVO

**Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche** gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB  
 Baugrenze

überbaubare Grundstücksfläche

offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig gem. § 22 (2) BauNVO

**Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Gebäuden** gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB  
 max. 2 Wohnungen je Wohngebäude zulässig

**Sonstige erläuternde Planzeichen**

Grenze vorhandener Flurstücke mit Flurstücksnummer

vorhandene Gebäude mit Hausnummer

## Naturschutzrechtliche Festsetzungen

Der durch die Planung hervorgerufene Eingriff in Natur und Landschaft wird durch folgende Maßnahmen kompensiert (vgl. Umweltbericht März 2015, Büro für Landschaftsplanung Mestermann):

- Extensivierung einer Grünlandfläche von insgesamt 997 m<sup>2</sup> auf den Flurstücken 91, 579 und 580, Flur 2, Gemarkung Altenrütten
- Pflanzung von zehn hochstämmigen Obstbäumen heimischer Sorte auf den Flurstücken 759, 761 und 889, der Flur 6, Gemarkung Kallenhardt

## II. Hinweise

- Bodendenkmäler**  
 Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürliche Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761-9375-0, Fax.: 02761-9375-20) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs.4 DSchG)
- Bodenschutzgesetz / Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz**
  - Sollten bei Erdarbeiten Abfallablagerungen oder Bodenverunreinigungen festgestellt werden, ist die Abteilung Abfallwirtschaft/Bodenschutz des Kreises Soest umgehend zu benachrichtigen. Die vorgefundenen Abfälle bzw. verunreinigter Boden sind bis zur Klärung des weiteren Vorgehens gesichert zu lagern.
  - Bei Baumaßnahmen anfallende Abfälle sind vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind soweit möglich auf den Entsorgungsanlagen im Kreis Soest zu beseitigen.
  - Mutterboden ist abzuschleppen und einer Verwertung zuzuführen.
  - Bei Verwertungsmaßnahmen über 400 m<sup>2</sup> Fläche, z. B. auf landwirtschaftlich genutzten Böden, ist eine eigenständige Baugenehmigung erforderlich.
  - In Nordrhein-Westfalen besteht eine allgemein zugängliche Boden- und Bauschuttbörse. Damit soll die Verwertung von unbelastetem Bodenaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch und ausgewählten Baureststoffen (z.B. Metall) gefördert werden. Informationen gibt es im Internet unter [www.alois-info.de](http://www.alois-info.de) oder bei der Entsorgungswirtschaft Soest GmbH.

**3. Kampfmittel**  
 Werden bei Tiefbauarbeiten Anzeichen von fester, flüssiger oder gasförmiger Kontamination festgestellt, so ist die Stadt Rütten (Tel. 02952 / 818-0), der Fachdienst Abfallwirtschaft des Kreises Soest (Tel. 02921/30-0) und/oder die Bezirksregierung Arnsberg - Staatlicher Kampfmittelräumdienst (Tel.: 02931 82-3885) umgehend zu informieren.  
 Sind bei der Durchführung von Bodenarbeiten außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände bemerkt, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Rütten als örtliche Ordnungsbehörde (Tel. 02952 / 818-0) und/oder die Bezirksregierung Arnsberg - Staatlicher Kampfmittelräumdienst (Tel.: 02931 82-3885) zu verständigen.

**4. Artenschutz**  
 Bei der Bauausführung ist etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen und in diesem Fall unverzüglich die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Soest als für den Artenschutz zuständige Behörde zu informieren. Die Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen ist auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01.03.-30.09.) zu beschränken. Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 01.10. und dem 28.02. durchzuführen.

Satzung der Stadt Rütten vom ..... über die Einbeziehung von einzelnen Außenbereichsflächen in den Zusammenhang bebauter Ortsteile im Stadtgebiet Rütten, OT Kallenhardt, Bereich "Siebkenstraße/Ringstraße"

Aufgrund des § 34 (4) Nr. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) sowie §§ 7 und 14 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564) hat die Stadtvertretung der Stadt Rütten in ihrer Sitzung am ..... folgende Satzung erlassen:

§ 1  
 Die im Lageplan dargestellten Außenbereichsflächen werden gem. den Festsetzungen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Kallenhardt durch diese Satzung einbezogen.

§ 2  
 Der Geltungsbereich der Satzung ist aus dem Lageplan ersichtlich. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3  
 Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rütten, den .....

.....

Bürgermeister

**RECHTSGRUNDLAGEN**  
 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), in der zurzeit geltenden Fassung.  
 Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung - (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), in der zurzeit geltenden Fassung.  
 Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) in der zurzeit geltenden Fassung.  
 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2013 (GV. NRW. S. 142) in der zurzeit geltenden Fassung.  
 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878) in der zurzeit geltenden Fassung.

10		
09		
08		
07		
06		
05		
04		
03		
02		
01		
Änderungen		

Auftraggeber-Zeichnungsnummer: -----	Planer-Zeichnungsnummer: 397-001-00-B4-01-00-00
---	--

Datum	20.03.2015
Blattgröße	L 81 x B 110,40 cm
Projektleiter:	Ca. gez.: KÖ/Ma

**Satzungsfassung**

Stadt Rütten  
Hochstraße 14  
59602 Rütten

Plotname 397-001-00-B4-01-00-00.plt	Vertragspartner gem. §11 BauGB	Matthias Radin u. Christopher Raschkowski Ringstraße 13 59602 Rütten
Maßstab 1:500	Projekt	Stadt Rütten; OT Kallenhardt Satzung gem. § 34 (4) Nr. 3 BauGB
Interne Grundlagen-Nr. 1) --- 2) --- 3)	Planinhalt	"Bereich Siebkenstraße/Ringstraße"

**HOFFMANN & STAKEMEIER**  
INGENIEURE  
GMBH

**INGINEURE**  
GMBH

Königlicher Wald 7 33142 Büren Telefon 02951 / 9815-0 Telefax 02951 / 9815-10